

Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim

vom 14.05.2013, zuletzt geändert am 03.06.2026 (gültig zum 01.08.2026)

§ 1 Grundschülerbetreuung Öffnungszeiten während der Schulzeit

- (1) Für Grundschüler der 1. – 4. Klasse wird in der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim eine Kernzeitenbetreuung angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Stadt Besigheim, welche auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig ist.
- (2) Die Kernzeitenbetreuung in Ottmarsheim findet montags, mittwochs und freitags von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr vor dem Schulunterricht sowie nach dem Schulunterricht von 12 Uhr bis 15 Uhr statt.
- (3) **Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr.**
- (4) Neben der Betreuung während der Schulzeit wird auch eine Betreuung in den Ferien angeboten (s. § 6 Ferienregelung und § 10 Elternbeiträge).
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung etc. ergeben. Muss die Kernzeitenbetreuung geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe; jedoch findet in den Kernbetreuungszeiten bis 15 Uhr keine konkrete Hausaufgabenbetreuung statt. Schulunterricht findet ebenfalls nicht statt.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kernzeitenbetreuung in Ottmarsheim werden Kinder, die die Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Gibt es mehr Anmeldungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze der Reihe nach an diejenigen vergeben, die nach Anwendung der Vergabekriterien die höchste Punktzahl erzielen. Bei Punktgleichheit haben zunächst Alleinerziehende, dann jüngere Kinder Vorrang. Im Zweifel entscheidet bei Punktgleichheit das Los.

Derzeit gelten folgende Vergabekriterien:

- Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	20 Punkte
- Eine/Ein Alleinerziehende/r beschäftigt	22 Punkte
- Familienpass	2 Punkte
- Beschäftigungsumfang	
○ ohne Home-Office-Möglichkeit	
▪ Ganztags, ab 28 h / Woche	6 Punkte
▪ Halbtags, 16 – 27 h / Woche	4 Punkte
▪ Geringfügig, 8 – 15 h / Woche	2 Punkte
○ mit Home-Office-Möglichkeit	
▪ Ganztags, ab 28 h / Woche	4 Punkte
▪ Halbtags, 16 – 27 h / Woche	3 Punkte
▪ Geringfügig, 8 – 15 h / Woche	2 Punkte
- Schüler hatte im vorangegangenen Schuljahr bereits einen Betreuungsplatz in der Kernzeitenbetreuung (Bestandsbonus)	2 Punkte
- Geschwisterkind bereits in der Kernzeitenbetreuung oder Betreuung suchend	1 Punkt

Definitionen:

Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schul Ausbildung/Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

Über die Aufnahme der Schüler entscheidet der Träger.

Stichtag zur Anmeldung und Anwendung der Vergabekriterien für das Schuljahr ist der 6. Juli.

- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach Vorlage aller Anmeldeunterlagen und erforderlicher Nachweise. **Wird auf der Arbeitgeberbescheinigung keine Aussage zur Möglichkeit von Arbeit im Home-Office getroffen, wird unterstellt, dass Arbeit im Home-Office möglich ist**
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Schülers oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 **Änderung der Betreuungszeiten**

Änderungen in den Betreuungszeiten sind während des Schuljahres **nur zum 30.11.** zulässig. Die Änderung muss spätestens 2 Wochen vorher beim Träger eingehen. Die Änderungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 5 **Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Schuljahr **und endet mit Ablauf des Schuljahres.**
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Arbeitsplatzverlust, Schulwechsel während des Schuljahres) ist eine Abmeldung während des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. **Die Abmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.**
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde
 - die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet werden
 - sich der Schüler nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Schüler angemessene Förderung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 **Ferienregelung**

- (1) **In den Ferien wird eine durchgehende Betreuung von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Ferienbetreuung für Ottmarsheim und für Besigheim findet gemeinsam in den Räumlichkeiten in Besigheim statt.**
Kinder, die keine Schülerinnen oder Schüler der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim sind, können nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen. Und Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen können nicht an der Sommerferienbetreuung teilnehmen, da ihr Schulverhältnis mit Ablauf des Schuljahres am 31. Juli endet.
- (2) In den Weihnachtsferien und in einem Teil der Sommerferien findet keine Betreuung statt. An einem schulfreien Tag (Brückentag), der zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder umgekehrt liegt, findet ebenfalls keine Betreuung statt. Im Übrigen wird auf den jeweils aktuellen Ferienplan des Trägers verwiesen.
- (3) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur in Verbindung mit einem bestehenden Betreuungsplatz in der Kernzeiteinrichtung möglich.

- (4) Die Ferienbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn genügend Plätze frei sind.
- (5) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich auch Kindern, die das Ganztagesangebot der Kreuzäckergrundschule nutzen, zur Verfügung, sofern genügend Plätze frei sind. **Darüber hinaus können Schüler ohne Betreuungsplatz in der Kernzeiteinrichtung für die Ferienbetreuung angemeldet werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Vergabe erfolgt nach den geltenden Vergabekriterien.**
- (6) Kann ein Schüler nach erfolgter verbindlicher Anmeldung nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des anteiligen Betreuungsbeitrags.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Kernzeitengruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler aus der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere dafür Sorge, dass der Schüler pünktlich von der Kernzeitenbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob der Schüler allein nach Hause gehen darf. Sollte der Schüler nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern von einer mit der Abholung beauftragten Person abgeholt werden, ist dies ebenfalls gegenüber dem Träger schriftlich zu erklären.
- (3) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass der Schüler zu einer auswärtigen Veranstaltung (z.B. Musikschule, Sprachhilfe, Sportangebot) während der Kernzeitenbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Schülers aus der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen des Schülers in der Einrichtung.

§ 8 Versicherung/Haftung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Schulzeiten besteht für Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, und zwar
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Fest etc.).
- (2) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung in Ferienzeiten oder an schulfreien Tagen besteht ein Versicherungsschutz über eine Gruppenunfallversicherung.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der zuständigen Betreuungskraft in der Kernzeitenbetreuung unverzüglich gemeldet werden.

- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Schülers zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist der Besuch der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen. Über das krankheitsbedingte Fehlen des Schülers in der Kernzeitenbetreuung sind die Betreuungskräfte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Kopfläuse, Magen-Darm-Infektionen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss dem Betreuungspersonal sofort angezeigt werden. Der Besuch der Kernzeitenbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die monatlichen Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung an der Kreuzäckergrundschule Ottmarsheim richten sich nach Art und Umfang des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beitragsübersicht für die Kernzeitenbetreuung

Durchgehender Monatsbeitrag für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % auf den preisgleichen oder günstigsten Beitrag gewährt.

4,50 € je Stunde	Tage/ Woche	Stunden/ Tag	Für 1 Kind aus Haushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Haushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren (-5 %)	Für 1 Kind aus Haushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren (-10 %)	Für 1 Kind aus Haushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren (-15 %)
Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim						
1 Tag / Woche						
07:30 - 08:30 Uhr	1	1	16,40 €	15,60 €	14,80 €	13,90 €
12:10 - 15:00 Uhr	1	2,83	46,30 €	44,00 €	41,70 €	39,40 €
2 Tage / Woche						
07:30 - 08:30 Uhr	2	1	32,70 €	31,10 €	29,40 €	27,80 €
12:10 - 15:00 Uhr	2	2,83	92,60 €	88,00 €	83,30 €	78,70 €
3 Tage / Woche						
07:30 - 08:30 Uhr	3	1	49,10 €	46,60 €	44,20 €	41,70 €
12:10 - 15:00 Uhr	3	2,83	138,90 €	132,00 €	125,00 €	118,10 €

- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Schülers und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Das Entgelt wird jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtige des Elternbeitrags sind die jeweiligen Sorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für den Besuch der Ferienbetreuung der Kernzeitenkinder wird ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag erhoben.

Beiträge für die Ferienbetreuung pro Woche (zusätzlich)

Familienpassinhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Des Weiteren wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % auf den preisgleichen oder günstigsten Beitrag gewährt.

4,50 € je Stunde	Tage/ Woche	Stunden/ Tag	Für 1 Kind aus Haushalt mit 1 Kind	Für 1 Kind aus Haushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren (-5 %)	Für 1 Kind aus Haushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren (-10 %)	Für 1 Kind aus Haushalt mit 4/4+ Kindern unter 18 Jahren (-15 %)
Friedrich-Schelling-Schule Besigheim & Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim						
1 Tag						
07:00 - 15:00 Uhr	1	8	36,00 €	34,20 €	32,40 €	30,60 €
2 Tage						
07:00 - 15:00 Uhr	2	8	72,00 €	68,40 €	64,80 €	61,20 €
3 Tage						
07:00 - 15:00 Uhr	3	8	108,00 €	102,60 €	97,20 €	91,80 €
4 Tage						
07:00 - 15:00 Uhr	4	8	144,00 €	136,80 €	129,60 €	122,40 €
5 Tage						
07:00 - 15:00 Uhr	5	8	180,00 €	171,00 €	162,00 €	153,00 €

(5) Bedingung für die Teilnahme an der kommunalen Betreuungseinrichtung ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.

(5) Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird schriftlich bekannt gegeben und ebenfalls durch Lastschrift erhoben.

(6) Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung und beim Träger erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Anmeldung zur Verfügung gestellt und durch das Anklicken des Feldes „Benutzungsordnung“ im Online-Anmeldeverfahren verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.